

Gebührenordnung

für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws“

an der Hochschule Niederrhein und den Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen

vom 18.07.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 Kunsthochschul-Neuregelungsgesetz vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 3 Kunsthochschul-Neuregelungsgesetz vom 13.3.2008 (GV. NRW. S. 195) i. V. m. § 4 Abs. 2 RVO-StBAG NRW vom 6. April 2006 (SGV. NRW. S. 3) haben die Fachhochschulen Bielefeld, Niederrhein und Südwestfalen die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws“ erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss „Master of Laws“ an der Hochschule Niederrhein und den Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen.

§ 2

Gebührentatbestand

Gebührenpflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an einer der beteiligten Hochschulen gemäß der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht zugelassen werden. Gemäß § 62 Abs. 4 HG NRW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Verbundstudiengang Wirtschaftsrecht beträgt 1.050,- € pro Semester. Die Gebühr wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer fällig.

(2) Zahlungsempfänger ist jeweils die zulassende Fachhochschule. Die Zulassung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung der Gasthörergebühr abhängig gemacht.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Beendigung der Gasthörerschaft beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

(4) Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet die Hochschule, an der die antragstellende GasthörerIn bzw. der antragstellende Gasthörer zugelassen ist, nach den dort geltenden Regelungen.

§ 4 Gebührenerlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der TeilnehmerIn oder dem Teilnehmer auf Antrag die Gasthöregebühr für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2008 in Kraft. Sie wird in den Verkündungsblättern der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen veröffentlicht.

Diese Gebührenordnung wird aufgrund der Beschlüsse der Senate der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschulen Bielefeld und Südwestfalen erlassen.

Bielefeld, Krefeld/ Mönchengladbach, Iserlohn den 18.07.2008

FH Bielefeld
Die Rektorin

gez. i. V. J. Bahndorf

Professorin Dr. Rennen-Allhoff

Hochschule Niederrhein
Der Rektor

gez. Ostendorf

Professor Dr. Ostendorf

FH Südwestfalen
Der Rektor
In Vertretung

gez. C. Schuster

Professor Dr. Claus Schuster